

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

12 (27.2.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches  
**Verfündigungsblatt**  
für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 12.

Dienstag, den 27. Februar

1917.

**Musterung**

für die landeskommissarischen Distrikte Karlsruhe, Freiburg i. Br., Konstanz der in den Jahren 1892—1899 geborenen österreichisch-ungarischen Landsturmpflichtigen.

Laut Verordnung des kaiserlichen und königlichen Kriegsministeriums werden die in den Jahren 1892 bis 1899 geborenen Musterungspflichtigen österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigkeit bzw. die Dienstpflichtigen bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit hiermit aufgefordert, sich bei dem k. u. k. österr.-ungar. Konsulat in Karlsruhe unter Angabe des Geburtsjahres und des Geburtsortes sowie der Heimatsgemeinde sofort schriftlich zu melden.

Dieserigen Musterungspflichtigen, welche die Musterung bei einem andern Konsulat anstreben, als bei jenem, zu dem sie nach ihrem Aufenthaltsort gehören, haben dies sofort anher zu melden. Eine anderwärts vorgenommene Musterung, ohne spezielle Bewilligung seitens des zuständigen Konsulates ist ungültig.

Die zur Musterung Erscheinenden haben nebst ihren heimatischen Ausweispapieren (Reisepaß, österr. oder ungar. Arbeitsbuch, Heimatschein) zum Nachweis ihrer Personidentität unbedingt zwei unaufgearbeitete von der Ortsbehörde bestellte, mit der eigenen Unterschrift versehene Photographien, sowie eine von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgestellte Aufenthaltsbescheinigung vorzulegen.

Es haben auch diejenigen der Jahrgänge 1865—1891 zur Musterung zu erscheinen, die bisher ihrer Landsturmmusterungspflicht überhaupt noch nicht entsprochen haben.

Die Musterung erfolgt:

für die in den badischen landeskommissarischen Distrikten Konstanz, Freiburg und Karlsruhe Wohnenden im Gasthaus „Zur Rose“ in Karlsruhe, Amalienstr. 87, am 17. März 1917, um 8 Uhr früh.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

diejenigen, die vom Landsturm dienlich noch dermalen gültig entlassen sind,

diejenigen, die erst nach dem 30. November 1916 im Wege der Suveränisierung entweder als Landsturmpflichtige beurlaubt oder entlassen oder aber aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmarie entlassen worden sind,

diejenigen, die wegen Gebrechens, die zu jedem Dienste untauglich machen, bereits feinerzeit in der Stellungsliste gelistet worden sind; der Besitz einfacher Bescheinigungen über einen Befund „Zu jedem Landsturm-Dienste ungeeignet“ enthebt nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung,

die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig nicht geeigneten (das sind solche, die mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, mit Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Arteriosklerose, gerichtlich erklärtem Irrensinne, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, bzw. Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fällsichtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Die Landsturmmusterungspflichtigen erhalten auf Grund der Stellungsanmeldung bei den badischen Bahnen Militärfahrkarte. Die Fahrauslagen, sowie die Kosten für die Photographien werden gegen Vorlage behördlichen Mittellosigkeitszeugnisses bei der Musterung zurückerstattet. Für die beiden Photographien werden nicht mehr als 2 M. erseht.

Unberechtigtes Nichterscheinen wird bestraft. Es haben auch jene zu erscheinen, die keine besondere Vorladung erhalten haben.

Das k. u. k. österr.-ungar. Konsulat in Karlsruhe.

**Verordnung**

für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps.

**Behandlung von Briefen mit Musterendungen und Paketen nach dem Auslande betreffend**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit verordnet, was folgt: Verboten ist:

1. die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf  
a. Briefsendungen mit Warenaushalt nach dem Auslande,  
b. in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen;

2. die der Inhaltsangabe widersprechende Benennung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. Die Befügung einer Rechnung ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird auf Grund des Belagerungszustandgesetzes bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe den 11. Januar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Kr. Herr von Mantuffel, General der Infanterie

**Nachtragbekanntmachung**

Nr. W. I. 210/12. 16. R.N.N.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R.N.N. vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des kgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

**Artikel I.**

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R.N.N. — enthält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot. Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppeln, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;

2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen  
a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;

b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände u. Mengen dann Platz wenn  
aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Entlassung der Waren zu gewährleisten.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

**Artikel II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Herr, Generalleutnant.

### Verordnung.

(Vom 16. Februar 1917.)

#### Kohlenversorgung betreffend.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

##### § 1.

§ 4 unserer Verordnung vom 3. Februar 1917, Kohlenversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 20), erhält folgende Fassung:

- Bis auf weiteres bleiben geschlossen:
1. Theater, Lichtspielhäuser sowie Räume, in denen Schausstellungen oder Konzerte stattfinden, mit Ausnahme der Samstage und Sonntage;
  2. sonstige öffentliche Vergnügungstätten aller Art, sowie Schwimmbäder der Badanstalten ohne Einschränkung;
  3. von 7 Uhr abends — Samstag von 8 Uhr abends — bis 10 Uhr vormittags die offenen Verkaufsstellen; ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln als Haupterwerbssache betrieben wird;
  4. von 10 Uhr abends bis 11 Uhr vormittags Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden. Wirtschaften, welche vorwiegend Kaffees sind, sowie die Erfrischungsräume der Konditoreien dürfen erst um 2 Uhr nachmittags geöffnet werden.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt, das frühere Öffnen einzelner Wirtschaften zu gestatten. Die Gastwirtschaften dürfen auch vor 11 Uhr vormittags und nach 10 Uhr abends diejenigen Räume geöffnet halten, welche für den Aufenthalt der bei ihnen übernachtenden Fremden unbedeutend geblieben sind.

##### § 2.

Die §§ 5 und 6 der Verordnung vom 3. Februar 1917, Kohlenversorgung betreffend, bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Karlsruhe, den 16. Februar 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

### Verordnung.

(Vom 24. Februar 1917.)

#### Kohlenversorgung betreffend.

##### § 1.

Die in unserer Verordnung vom 16. Februar 1917, Kohlenversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 40), getroffenen Vorschriften über die Schließung der Theater, der Lichtspielhäuser, der Räume, in denen Schausstellungen oder Konzerte stattfinden, der öffentlichen Vergnügungstätten aller Art, der Schwimmbäder der Badanstalten und der offenen Verkaufsstellen werden aufgehoben.

##### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Karlsruhe, den 24. Februar 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

#### Den Verkehr mit Stroh betreffend.

Nach den §§ 1 und 3 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 8. November 1915 (R.G. Bl. S. 743) darf Stroh im freien Handel nur verkauft werden, wenn es unmittelbar an die Heeresverwaltung abgesetzt wird oder aber zunächst der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zum Erwerb angeboten, von ihr aber frei gegeben worden ist. Dabei dürfen gemäß § 9 Abs. 1 folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

für 1000 kg Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste	
bei Flegelbruschstroh	50 M.
„ gepreßtem Maschinenbruschstroh	47 „
„ ungepreßtem Maschinenbruschstroh	40 „
für 1000 kg Stroh von Lupinen, Zucker- und Kunkelrübensamenstroh aller Art	40 „

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur zugelassen für den Kleinverkauf von Stroh, d. h. den Absatz von Stroh unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich 15 D., wenn zur Beförderung des Strohs bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserneg nicht benützt wird (Art. III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. November 1915 — R.G. Bl. S. 773 —).

Entgegen diesen Vorschriften wird Stroh vielfach, ohne daß die erwähnte Ausnahmebestimmung zutrifft, und ohne daß es vorher der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in b. H. in Berlin zum Erwerb angeboten war und von ihr freigegeben worden ist, unter Überschreitung der Höchstpreise an private Händler und Verbraucher abgesetzt. Auch scheint die irrige Ansicht verbreitet zu sein, daß mit der Erteilung der Erlaubnis für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln laut den §§ 1 und 3 der Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 (R.G. Bl. S. 581) ohne weiteres auch die Berechtigung zum Strohandel gegeben sei.

Wir machen die beteiligten Kreise hierauf aufmerksam. In der Folge würde, wenn ungeachtet dieser Bekanntgabe der Bestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Vorschriften festgestellt werden, strafendes Einschreiten herbeigeführt werden müssen.

Die Bürgermeisterämter haben das Vorstehende in der Gemeinde alsbald in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.  
Durlach, den 20. Februar 1917.  
Großherzogliches Bezirksamt.

#### Kartoffelversorgung, hier die Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917 betreffend.

Nachstehend geben wir die wichtigsten Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1917 über die Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917 bekannt.  
Durlach, den 24. Februar 1917.  
Großherzogliches Bezirksamt.

##### § 1.

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

##### § 2.

Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahram hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3, vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verchlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen.

Vorräte im Gewahram von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

##### § 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

##### § 6.

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtvorrat unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Traktanzeige zu erstatten.

##### § 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beauftragte Vertrauensleute vorzunehmen und das richtige Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Druckschriften geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband zu melden.

##### § 8.

Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

##### § 10.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Art erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Art erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

#### Bekanntmachung.

##### Die Aufstellung und Verpflichtung der Jagdaufseher betreffend.

Gastwirt Peter Lautenschläger von Weingarten wurde heute als Jagdaufseher des Jagdbezirks III der Gemeindejagd Weingarten von uns verpflichtet.

Durlach, den 20. Februar 1917.  
Großherzogliches Bezirksamt.

#### Bekanntmachung.

##### Aufstellung und Verpflichtung der Jagdaufseher betreffend.

Bahnabföser a. D. Bernhard Rothweiler in Berghausen wurde heute als Jagdaufseher des Jagdbezirks III der Gemeindejagd Berghausen von uns verpflichtet.

Durlach, den 20. Februar 1917.  
Großherzogliches Bezirksamt.